

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Preis

Der Fixpreis dieser Annahmeerklärung versteht sich aufgrund der am Offertstichtag für das gewählte Mineralölprodukt geltenden in- und ausländischen Warenpreise, Mineralöl-, Mehrwert- und Schwerverkehrssteuersätze, Carburagebühren oder anderen öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art. Künftige Marktpreisschwankungen haben keinen Einfluss mehr auf den Fixpreis. Hingegen gehen allfällige, zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung erfolgte Erhöhungen oder Neuerhebung von Steuersätzen, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu Lasten resp. bei Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Käufers. Mehrkosten für Qualitätsupgrades infolge Verschärfung der Umweltvorschriften oder Anpassung an neue Verbrennungstechniken sind vom Käufer zu tragen.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt während der vertraglich vereinbarten Auslieferungsperiode in Verkäufers Wahl. Die Ware reist, auch wenn franko spediert, auf Gefahr des Käufers. Für Verspätungen auf dem Transport kann der Versender keine Verantwortung übernehmen. Lieferungen, die mehr als 50 m Zuleitung benötigen, werden nur in Ausnahmefällen und gegen Zuschlag der Mehrkosten ausgeführt. Kosten für zusätzliche oder erschwerte Ablade können nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Zufahrt zur Abladestelle muss für mindestens 16 t Lastwagen geeignet sein.

3. Mindermengen / Nachlieferungen

Sollte die effektiv ausgelieferte Menge pro Lieferung um mehr als 10 Prozent unter der Bestellmenge liegen, so sehen wir uns im Hinblick auf eine rationelle Auslastung der Transportkapazitäten gezwungen, den Preis der betreffenden Mengenkategorie anzuwenden. In diesen Fällen entspricht die Preisdifferenz den Kleinmengenzuschlägen auf unserer offiziellen Preisliste. Liegt unsere Liefermenge um mehr als 10 Prozent oder mindestens 500 Liter unter der Bestellmenge pro Lieferung, so kann der Käufer innerhalb acht Tagen Nachlieferung ohne zusätzliche Kosten verlangen.

4. Lieferungsverzug / Abnahmeverzug

Ist die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferperiode nicht erfolgt, kann der Käufer nach Ablauf einer dem Verkäufer mit eingeschriebenem Brief zu setzenden Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen vom betreffenden Teil dieses Vertrages zurücktreten. Bei Nichtabnahme der bestellten Menge innert der vereinbarten Frist kann der Verkäufer die Ware in Rechnung stellen oder nachliefern. Allfällige aus der verspäteten Lieferung entstehende Lagerkosten, Zinsverluste etc. gehen zu Lasten des Käufers.

5. Fakturierung

Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben laut Lieferschein, d. h. über das durch die amtlich geeichte Messvorrichtung festgestellte Volumen der Ware bei Tankwagenlieferungen, bzw. bei Abholungen ex Lager, umgerechnet auf 15° Celsius.

6. Zahlungsverzug

Zahlungen des Käufers haben innert der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen berechnet. Nach unbenutztem Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist und Nichtbezahlung trotz Mahnungen werden zudem sämtliche Forderungen des Verkäufers aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Andere Bestellungen hat die Verkäuferin nicht zu erfüllen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, in irgendein Pfändungs- oder Konkursverfahren verwickelt ist oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eingetreten ist.

7. Reklamationen

Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware beim Verkäufer schriftlich angebracht werden.

8. Höhere Gewalt / Lieferungsbehinderung / Haftung

Höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von seiner Lieferungsverpflichtung, Leistung von Schadenersatz und Nachlieferung. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich: Krieg, Aufruhr, Streik, Kontingentierungen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Lieferungsbehinderung, jede Art von Betriebsstörungen, die Zerstörung und Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst. Sollten Lieferungsbehinderungen nur Teillieferungen gestatten, so behält sich die Verkäuferin das Recht vor, die einzelnen Zuteilungen an die Käufer anteilmässig oder nach behördlichen Vorschriften vorzunehmen. Die Haftung der Verkäuferin beschränkt sich in jedem Falle auf grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe. Sie selbst ist nicht verpflichtet, bestellte Ware vor dem Ablieferungstermin im Inland bereitzustellen.

9. Rücktrittsrecht

Beim Vorliegen wichtiger Gründe wie Hausverkauf etc. hat der Käufer oder seine Erben das Recht, ganz oder teilweise aus der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten. Dabei wird eine Vorfälligkeitsprämie für die nicht erfüllte Verpflichtung geschuldet, die aus der Differenz zwischen dem Fixpreis der Annahmeverpflichtung und dem Tagesfixpreis gültig für die verbleibende Vertragsdauer entsteht. Die Rücktrittsspesen betragen 3 % der unerfüllten Vertragssumme, mindestens jedoch Fr. 70.--. Daraus entstehende Kundenguthaben werden dem Käufer vergütet, Sollsaldis belastet.

10. Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für allfällige Differenzen ist Zürich.